

Wahlrecht in Deutschland

18.10.1817 Wartburgfest

Auf dem Wartburgfest der deutschen Bürgerschaftlichen werden im Oktober 1817 Forderungen nach der Einführung einer **konstitutionellen Monarchie** in den Deutschen Bund laut. Ziel ist die Schaffung eines deutschen Nationalstaats auf Grundlage des Prinzips der **Völkerversität** und die Wahrung einer nationalpolitischen Einigkeit.

08.06.1815 Deutsche Bundesakte

Auf dem Wiener Kongress wird die Deutsche Bund begründet. Trotz der Existenz der restaurativen Kräfte wird dem Gedanken der Völkerversität in Artikel 13 der Grundgesetze des Deutschen Bundes Rechnung getragen. Dort wird festgelegt, dass es in allen Bundesstaaten **Landesparlamente** geben soll, die die Beteiligung und Repräsentation der Staatsbürger beschreiben. Die Formulierung legt den Fürsten allerdings Spielraum, die politischen Mitwirkungsbedingungen in ihrem Herrschaftsbereich nach ihrem Ermessen zu gestalten.

02.03.1849 Abstimmung über das erste deutsche Wahlrecht

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestimmung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlamentes zu entwickeln. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesbürger. Ende März wird ein **allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht** mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheidet die Nationalversammlung aber vor allem in der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

27.05.1832 Hambacher Fest

Auf dem Hambacher Schloss kommen im Mai 1832 knapp 30.000 Menschen zusammen, um für Selbstbestimmung und gleiche politische Rechte zu demonstrieren. Der Initiator, Philipp Jakob Siebespfaff, spricht sich generell für ein allgemeines aktives Männerwahlrecht aus: „Alle unsere Wahlberechtigten sind nicht als armelige Behelfe für die politische Unterdrückung, Diktatur, Krücken, Lauffußler, deren alle dagesigen nicht bedürfen, welche gesunde gesunde Leute haben.“

05.01.1848 Heidelberger Versammlung

In der Anfangsphase der Revolution trifft sich in Heidelberg 51 vor allem liberale und radikal-demokratische Parlamentarier. Die Erklärung eines allgemeinen Wahlrechts wird zu einem Hauptbestandteil ihrer Forderungen. In ihrer Erklärung fordern sie daher „eine nach der Volkzahl gewählte Nationalversammlung“.

05.08.1848 Arbeiter-Programme der SAP

Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) hat drei Programme: ein allgemeines, gleiches und direktes Männerwahlrecht, ein Parlament, hauptsächlich bestehend aus Vertretern der Landtage oder Stadtvorständen, und eine Ausweitung der Grundrechte des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimes Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

12.04.1862 Arbeiter-Programme der ADAV

Der Arbeiterführer Ferdinand Lassalle präsentiert in Berlin sein „Arbeiter-Programm“ mit der Hauptforderung: ein allgemeines, gleiches und direktes Männerwahlrecht. Ein Jahr später gründet er den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV), eine Vorgängerpartei der heutigen SPD.

08.08.1869 Eisenacher Programm der SDAP

Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) hat drei Programme: ein allgemeines, gleiches und direktes Männerwahlrecht, ein Parlament, hauptsächlich bestehend aus Vertretern der Landtage oder Stadtvorständen, und eine Ausweitung der Grundrechte des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimes Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

27.05.1873 Gothaer Programm der SAP

Im Deutschen Kaiserreich finden die Wahlen zum Reichstag ein allgemeines Wahlrecht. Dabei können nicht alle Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Vor allem Arbeiter, deren Arbeitssituation streng geregelt ist, werden davon befreit. Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP), die aus dem Zusammenschluss der ADAV und SDAP hervorgeht, fordert in ihrem Gothaer Programm, dass der Wahltag ein Sonntag oder Feiertag sein müsse.

13.02.1893 Antrag der SPD zum Frauenwahlrecht

Die SPD-Fraktion bringt ein deutsches Frauenwahlrecht ein Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts ein. Der Antrag wird jedoch von den anderen Parteien abgelehnt. Die Vorstände der SPD August Bebel stellt klar: „Es geht um die Dauer nicht, es geht um die Hälfte der Nation (...) vom Wahlrecht ausgeschlossen.“

01.01.1902 Deutscher Verein für Frauenstimmrecht

In Hamburg wird von Anta Ausrig und Lina Quastner „Homann der „Deutscher Verein für Frauenstimmrecht“ gegründet. Dieser Ziel ist die volle politische Gleichberechtigung der Frau.



24.02.1793 Wahl des römisch-deutschen Königs

1792 wird Franz II. zum letzten römisch-deutschen König gewählt. Wahlberechtigt sind die Kurfürsten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Die Kurfürstentage sind seit 1508 in der Goldenen Bulle, einem Verfassungsdokument, festgelegt. Danach hat jeder reichsfürstliche Landesherr das passive Wahlrecht inne. Gewähr ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

1810-1814 GRÜNDUNG DEUTSCHER BUND 1815-1848

GRÜNDUNG DEUTSCHER BUND 1815-1848

02.03.1849 Abstimmung über das erste deutsche Wahlrecht

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestimmung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlamentes zu entwickeln. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesbürger. Ende März wird ein **allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht** mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheidet die Nationalversammlung aber vor allem in der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

27.05.1832 Hambacher Fest

Auf dem Hambacher Schloss kommen im Mai 1832 knapp 30.000 Menschen zusammen, um für Selbstbestimmung und gleiche politische Rechte zu demonstrieren. Der Initiator, Philipp Jakob Siebespfaff, spricht sich generell für ein allgemeines aktives Männerwahlrecht aus: „Alle unsere Wahlberechtigten sind nicht als armelige Behelfe für die politische Unterdrückung, Diktatur, Krücken, Lauffußler, deren alle dagesigen nicht bedürfen, welche gesunde gesunde Leute haben.“

05.01.1848 Heidelberger Versammlung

In der Anfangsphase der Revolution trifft sich in Heidelberg 51 vor allem liberale und radikal-demokratische Parlamentarier. Die Erklärung eines allgemeinen Wahlrechts wird zu einem Hauptbestandteil ihrer Forderungen. In ihrer Erklärung fordern sie daher „eine nach der Volkzahl gewählte Nationalversammlung“.

05.08.1848 Arbeiter-Programme der SAP

Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) hat drei Programme: ein allgemeines, gleiches und direktes Männerwahlrecht, ein Parlament, hauptsächlich bestehend aus Vertretern der Landtage oder Stadtvorständen, und eine Ausweitung der Grundrechte des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimes Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

12.04.1862 Arbeiter-Programme der ADAV

Der Arbeiterführer Ferdinand Lassalle präsentiert in Berlin sein „Arbeiter-Programm“ mit der Hauptforderung: ein allgemeines, gleiches und direktes Männerwahlrecht. Ein Jahr später gründet er den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV), eine Vorgängerpartei der heutigen SPD.

08.08.1869 Eisenacher Programm der SDAP

Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) hat drei Programme: ein allgemeines, gleiches und direktes Männerwahlrecht, ein Parlament, hauptsächlich bestehend aus Vertretern der Landtage oder Stadtvorständen, und eine Ausweitung der Grundrechte des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimes Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

27.05.1873 Gothaer Programm der SAP

Im Deutschen Kaiserreich finden die Wahlen zum Reichstag ein allgemeines Wahlrecht. Dabei können nicht alle Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Vor allem Arbeiter, deren Arbeitssituation streng geregelt ist, werden davon befreit. Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP), die aus dem Zusammenschluss der ADAV und SDAP hervorgeht, fordert in ihrem Gothaer Programm, dass der Wahltag ein Sonntag oder Feiertag sein müsse.

13.02.1893 Antrag der SPD zum Frauenwahlrecht

Die SPD-Fraktion bringt ein deutsches Frauenwahlrecht ein Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts ein. Der Antrag wird jedoch von den anderen Parteien abgelehnt. Die Vorstände der SPD August Bebel stellt klar: „Es geht um die Dauer nicht, es geht um die Hälfte der Nation (...) vom Wahlrecht ausgeschlossen.“

01.01.1902 Deutscher Verein für Frauenstimmrecht

In Hamburg wird von Anta Ausrig und Lina Quastner „Homann der „Deutscher Verein für Frauenstimmrecht“ gegründet. Dieser Ziel ist die volle politische Gleichberechtigung der Frau.



24.08.1918 Reform des Wahlsystems auf Reichsebene

In den städtischen Wahlkreisen leben immer mehr Wahlberechtigte. Aufgrund des geltenden Mehrheitswahlrechts werden sie aber nicht entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung repräsentiert. Im August 1918 wird die Reichsregierung Forderungen nach einer gerechteren Repräsentation und reformiert das Reichswahlgesetz entsprechend. In den Großstädten wird ein **aktives Wahlrecht** zu dem passiven Wahlrecht auf die gleiche Weise gebildet. Die Wähler müssen sich vor der Wahl öffentlich zum Prinzip der **Völkerversität** bekennen.

18.08.1919 Verkleinerung der Weimarer Reichsverfassung

In der Reichsverfassung von 1919 werden die wahlrechtlichen Neuerungen festgeschrieben. Das aktive und passive Wahlrecht haben nun alle über 20 Jahre alten Frauen und Männer. Der Reichstag wird durch die gleichberechtigten Neuwahlen gebildet, die Abgeordneten kontrollieren die Regierung. Die Weimarer Reichsverfassung wird 1933 durch die Nationalsozialisten abgeändert. Die Weimarer Reichsverfassung wird 1933 durch die Nationalsozialisten abgeändert.

15.11.1918 Preussische Städteordnung

Das Königreich Preußen wird nach der Niederlage gegen Napoleon grundlegend reformiert. Die preussische Städteordnung dürfen männliche Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen, nun ihre Stadtverordneten selbst wählen. Jeder Bürger hat eine Stimme und darf mit dem direkt oder gegen einen Kandidaten stimmen. Gewählt werden darf jeder männliche Bürger, wobei zwei Drittel der Gewählten über ein Haus verfügen müssen. Die Bürger wählen nicht nach Ständen, sondern **allgemein und geheim**.

22.08.1818 Verfassung des Großherzogtums Baden

Die Verfassung von Baden stellt die Wahl eines Landesparlamentes vor. Stimmberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und als Bürger im Wahlkreis angesetzt ist. Frauen sind als Wahlberechtigte nicht zugelassen. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen.

07.11.1838 Landgemeindeordnung Königreich Sachsen

Die Gemeindeverfassungen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht für Männer wie für Frauen ist den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevorstand selbst wählen.

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestimmung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlamentes zu entwickeln. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesbürger. Ende März wird ein **allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht** mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheidet die Nationalversammlung aber vor allem in der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

30.03.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Nach der Niederlage der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht per Verfassung eingeführt. Nach dem Stimmrecht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen eingeteilt. Die ersten Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Die zweite Klasse umfasst ca. 83 Prozent der Wähler. Die dritte Klasse umfasst die übrigen 17 Prozent. Die Wähler der ersten Klasse wählen zwei Kandidaten, die Wähler der zweiten Klasse wählen einen Kandidaten, die Wähler der dritten Klasse wählen einen Kandidaten. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes

Nach dem Sieg über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Das Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gleicher Abstammung hervor.“ Erstmal ist kein männlicher Bürger auf einer sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. **Aktive und passive Wahlrecht** sind außer das Geschlecht nur noch die Staatsangehörigkeit und die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches

Nach dem Sieg über Frankreich wird die Deutsche Reich vereinigt und der König von Preußen zum Deutschen Kaiser proklamiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne wesentliche Änderungen übernommen. Für die Reichstagswahlen gelten nun gesamten Deutschen Reich das allgemeine, gleiche und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der **absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl**.

21.02.1887 Reichstagswahl

Die SPD verliert bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als bei der Reichstagswahl 1884, sie bekommt aber trotzdem nur 9,1 Prozent der Stimmen. Die SPD verliert bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als bei der Reichstagswahl 1884, sie bekommt aber trotzdem nur 9,1 Prozent der Stimmen. Die SPD verliert bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als bei der Reichstagswahl 1884, sie bekommt aber trotzdem nur 9,1 Prozent der Stimmen.

16.07.1918 Landgemeindeordnung Königreich Sachsen

Die Gemeindeverfassungen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht für Männer wie für Frauen ist den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevorstand selbst wählen.

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestimmung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlamentes zu entwickeln. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesbürger. Ende März wird ein **allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht** mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheidet die Nationalversammlung aber vor allem in der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

30.03.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Nach der Niederlage der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht per Verfassung eingeführt. Nach dem Stimmrecht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen eingeteilt. Die ersten Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Die zweite Klasse umfasst ca. 83 Prozent der Wähler. Die dritte Klasse umfasst die übrigen 17 Prozent. Die Wähler der ersten Klasse wählen zwei Kandidaten, die Wähler der zweiten Klasse wählen einen Kandidaten, die Wähler der dritten Klasse wählen einen Kandidaten. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes

Nach dem Sieg über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Das Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gleicher Abstammung hervor.“ Erstmal ist kein männlicher Bürger auf einer sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. **Aktive und passive Wahlrecht** sind außer das Geschlecht nur noch die Staatsangehörigkeit und die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches

Nach dem Sieg über Frankreich wird die Deutsche Reich vereinigt und der König von Preußen zum Deutschen Kaiser proklamiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne wesentliche Änderungen übernommen. Für die Reichstagswahlen gelten nun gesamten Deutschen Reich das allgemeine, gleiche und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der **absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl**.



24.08.1918 Reform des Wahlsystems auf Reichsebene

In den städtischen Wahlkreisen leben immer mehr Wahlberechtigte. Aufgrund des geltenden Mehrheitswahlrechts werden sie aber nicht entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung repräsentiert. Im August 1918 wird die Reichsregierung Forderungen nach einer gerechteren Repräsentation und reformiert das Reichswahlgesetz entsprechend. In den Großstädten wird ein **aktives Wahlrecht** zu dem passiven Wahlrecht auf die gleiche Weise gebildet. Die Wähler müssen sich vor der Wahl öffentlich zum Prinzip der **Völkerversität** bekennen.

18.08.1919 Verkleinerung der Weimarer Reichsverfassung

In der Reichsverfassung von 1919 werden die wahlrechtlichen Neuerungen festgeschrieben. Das aktive und passive Wahlrecht haben nun alle über 20 Jahre alten Frauen und Männer. Der Reichstag wird durch die gleichberechtigten Neuwahlen gebildet, die Abgeordneten kontrollieren die Regierung. Die Weimarer Reichsverfassung wird 1933 durch die Nationalsozialisten abgeändert. Die Weimarer Reichsverfassung wird 1933 durch die Nationalsozialisten abgeändert.

15.11.1918 Preussische Städteordnung

Das Königreich Preußen wird nach der Niederlage gegen Napoleon grundlegend reformiert. Die preussische Städteordnung dürfen männliche Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen, nun ihre Stadtverordneten selbst wählen. Jeder Bürger hat eine Stimme und darf mit dem direkt oder gegen einen Kandidaten stimmen. Gewählt werden darf jeder männliche Bürger, wobei zwei Drittel der Gewählten über ein Haus verfügen müssen. Die Bürger wählen nicht nach Ständen, sondern **allgemein und geheim**.

22.08.1818 Verfassung des Großherzogtums Baden

Die Verfassung von Baden stellt die Wahl eines Landesparlamentes vor. Stimmberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und als Bürger im Wahlkreis angesetzt ist. Frauen sind als Wahlberechtigte nicht zugelassen. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen.

07.11.1838 Landgemeindeordnung Königreich Sachsen

Die Gemeindeverfassungen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht für Männer wie für Frauen ist den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevorstand selbst wählen.

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestimmung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlamentes zu entwickeln. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesbürger. Ende März wird ein **allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht** mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheidet die Nationalversammlung aber vor allem in der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

30.03.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Nach der Niederlage der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht per Verfassung eingeführt. Nach dem Stimmrecht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen eingeteilt. Die ersten Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Die zweite Klasse umfasst ca. 83 Prozent der Wähler. Die dritte Klasse umfasst die übrigen 17 Prozent. Die Wähler der ersten Klasse wählen zwei Kandidaten, die Wähler der zweiten Klasse wählen einen Kandidaten, die Wähler der dritten Klasse wählen einen Kandidaten. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes

Nach dem Sieg über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Das Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gleicher Abstammung hervor.“ Erstmal ist kein männlicher Bürger auf einer sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. **Aktive und passive Wahlrecht** sind außer das Geschlecht nur noch die Staatsangehörigkeit und die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches

Nach dem Sieg über Frankreich wird die Deutsche Reich vereinigt und der König von Preußen zum Deutschen Kaiser proklamiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne wesentliche Änderungen übernommen. Für die Reichstagswahlen gelten nun gesamten Deutschen Reich das allgemeine, gleiche und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der **absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl**.

21.02.1887 Reichstagswahl

Die SPD verliert bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als bei der Reichstagswahl 1884, sie bekommt aber trotzdem nur 9,1 Prozent der Stimmen. Die SPD verliert bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als bei der Reichstagswahl 1884, sie bekommt aber trotzdem nur 9,1 Prozent der Stimmen.

16.07.1918 Landgemeindeordnung Königreich Sachsen

Die Gemeindeverfassungen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht für Männer wie für Frauen ist den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevorstand selbst wählen.

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestimmung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlamentes zu entwickeln. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesbürger. Ende März wird ein **allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht** mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheidet die Nationalversammlung aber vor allem in der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

30.03.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Nach der Niederlage der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht per Verfassung eingeführt. Nach dem Stimmrecht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen eingeteilt. Die ersten Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Die zweite Klasse umfasst ca. 83 Prozent der Wähler. Die dritte Klasse umfasst die übrigen 17 Prozent. Die Wähler der ersten Klasse wählen zwei Kandidaten, die Wähler der zweiten Klasse wählen einen Kandidaten, die Wähler der dritten Klasse wählen einen Kandidaten. Die Abgeordneten wählen zwei Klassen. Die erste Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen. Die zweite Klasse umfasst die Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes

Nach dem Sieg über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Das Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gleicher Abstammung hervor.“ Erstmal ist kein männlicher Bürger auf einer sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. **Aktive und passive Wahlrecht** sind außer das Geschlecht nur noch die Staatsangehörigkeit und die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches

Nach dem Sieg über Frankreich wird die Deutsche Reich vereinigt und der König von Preußen zum Deutschen Kaiser proklamiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne wesentliche Änderungen übernommen. Für die Reichstagswahlen gelten nun gesamten Deutschen Reich das allgemeine, gleiche und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der **absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl**.

